

19.10.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
1. JGGÄndG)

Punkt 24 der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3, 32 und 33 a - neu - (§§ 16, 83, 86 JGG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Dauerarrest.

Er beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

(2) In den Fällen des § 11 Abs. 3 Satz 1 darf Arrest für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt werden. Er ist auf mindestens eine Freizeit und höchstens vier Freizeiten zu bemessen."

b) In Nummer 32 wird die Angabe "§§ 86 bis 89 a" durch die Angabe "§§ 87 bis 89 a" ersetzt.

c) Nach Nummer 33 wird folgende neue Nummer 33 a eingefügt:

"33a. § 86 wird gestrichen."

Begründung: ...

Der Entwurf sieht in Artikel 1 Nr. 39 vor, § 90 Abs. 1 JGG dahin zu ändern, daß der Vollzug des Jugendarrestes erzieherisch gestaltet werden soll. Den Arrest an den Erziehungsbedürfnissen des Jugendlichen zu orientieren, entspricht dem gewandelten Verständnis von Sinn, Inhalt und Bedeutung dieser freiheitsentziehenden Maßnahme. Diese begrüßenswerte Regelung kann jedoch auf die Ausgestaltung des Arrestsystems nicht ohne Auswirkung bleiben.

Eine erzieherische Einflußnahme auf den Jugendlichen ist praktisch weder im Rahmen von Kurzarrest noch im Rahmen von Freizeitarrest möglich. Der Freizeitarrest wird in der Praxis in aller Regel an den Wochenenden vollzogen, an denen nur wenige Mitarbeiter in den Arrestanstalten tätig sind. Für eine sinnvolle Aufarbeitung bestehender Probleme reicht der bei beiden Arrestformen zur Verfügung stehende zeitliche Rahmen nicht aus. Dementsprechend wird bereits seit Jahren sowohl vom Deutschen Jugendgerichtstag als auch von den Arrestvollzugsleitern die ersatzlose Streichung sowohl des Kurzarrestes als auch des Freizeitarrestes gefordert. Unabhängig davon, daß die Gesamtproblematik des Systems des Jugendarrestes und seiner Struktur einer Lösung bedarf, erscheint es schon jetzt sachgerecht und geboten, auf die Formen des Kurzarrestes und des Freizeitarrestes künftig ganz zu verzichten. Damit wird eine effektivere Nutzung der Institution Jugendarrest ermöglicht. Die in Wissenschaft und Praxis bemängelten negativen Auswirkungen werden erheblich gemildert.

Andererseits erscheint es nicht sachgerecht, auf Freizeitarrest auch in den Fällen zu verzichten, in denen dieser zur Durchsetzung einer Weisung nach den Erfahrungen der Praxis als Sanktionsmittel unverzichtbar erscheint. Insoweit enthält Absatz 2 die erforderliche Ausnahmeregelung, welche zugleich den angemessenen Sanktionsrahmen enthält.

Als Folgeänderung ist § 86 JGG zu streichen.